

Gegenanträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung 2023

Nachfolgend finden Sie alle Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE am 30. Juni 2023, die bis Donnerstag, 15. Juni 2023, 24.00 Uhr (MESZ), ordnungsgemäß zugegangen sind. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten Gegenanträge, die nach den Vorschriften des § 126 Absatz 1 bis 3 AktG zugänglich zu machen sind, im Zeitpunkt der Zugänglichmachung als in der Hauptversammlung gestellt. Dies betrifft indes nur Gegenanträge, die auf eine inhaltliche Änderung des Verwaltungsvorschlags abzielen. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist (siehe Abschnitt II.1 der Einberufung zur Hauptversammlung), muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Für Vorschläge eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

Zur Abstimmung über als gestellt geltende Gegenanträge und Wahlvorschläge können Stammaktionäre oder deren Bevollmächtigte (i) das Aktionärsportal unter www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung oder (ii) das Formular zur Stimmrechtsausübung im Wege der Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die von der Porsche Automobil Holding SE benannten Stimmrechtsvertreter oder Briefwahl nutzen. Es ist im Internet unter www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung abrufbar.

Prof. Christian Strenger

**An die
Porsche Automobil Holding SE
-Vorstand-**

z.Hd. Frau Eyleen Schäfer, Frau Laura Schettler
70435 Stuttgart

Per E-Mail an: hv2023@porsche-se.com

den 8. Juni 2023

Porsche SE-HV am 30.06.2023: Gegen-Anträge nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als langjähriger Privataktionär der Porsche Automobil Holding SE (Depotbestätigung anbei) stelle ich hiermit folgende Anträge nach § 126, 127 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2023:

TOP 2: Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der Porsche Automobil Holding SE

Es wird beantragt, den Vorschlag für die Verteilung des im Geschäftsjahr 2022 erzielten Bilanzgewinns von € 2.052 Mio. abzulehnen, da die auf die Vorzugsaktien entfallende Mehrdividende von € 0,006 = 0,03 % der Dividende auf die Stammaktien ein wirtschaftlich unangemessenes Entgelt für das fehlende Stimmrecht ist. Stattdessen wird beantragt, auf die Vorzugsaktien eine Dividende von € 2,81 pro Vorzugsaktie (= 10 % mehr als auf die Stammaktien) auszuschütten, was der Bilanzgewinn für 2022 erlaubt.

Ersatzweise wird beantragt, den Bilanzgewinn von € 2.052 Mio so lange auf neue Rechnung der Gesellschaft vorzutragen, bis § 22 (5) der jetzigen Satzung dergestalt geändert wird, dass der Gewinnvorzug von derzeit nur 0,6 Cents für die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft auf jeweils 10 % über der jeweils

vorgeschlagenen Dividende auf die Stammaktien erhöht wird und damit nicht mehr wirtschaftlich völlig unangemessen und wertlos ist.

Begründung:

Die Vorzugsaktionäre werden trotz ihres hohen Anteils von 50 % am Gesamtkapital mit entsprechender Risikotragung weiterhin wie zweitklassige Aktionäre behandelt. Der hiermit beantragte Mehrprozentsatz von 10 % gegenüber den Stammaktien ist ein überfälliger Ausgleich für das fehlende Stimmrecht und entspräche dem hierfür international üblichen Entgelt.

Der gravierende Nachteil des fehlenden Stimmrechts, das alleine den aber nur 50% des Grundkapitals der Gesellschaft vertretenden Familien Piech und Porsche vorbehalten ist, darf nicht durch einen Vorzug ausgeglichen werden, der im wirtschaftlichen Ergebnis völlig wertlos und damit irrelevant ist. Genau dies wird aber durch den Dividendenvorschlag der Verwaltung dokumentiert und damit ein Rechtsmissbrauch gemäß § 242 BGB mit der Umgehung des zwingenden Aktienrechts geschaffen.

Der jetzt satzungsmäßig vorgesehene Vorzug von 0,6 Cents führt mit einem Mehr von lediglich 0,03 % zu einem unzulässig niedrigen Entgelt für das fehlende Stimmrecht. Dies ist nicht nur im Kapitalmarktvergleich unangemessen; schon die juristische Literatur erwähnt einen Mehrprozentsatz von 4 – 6%. International wird das fehlende Stimmrecht regelmäßig mit einer Mehrdividende von 10 % ausgeglichen.

Durch den ersatzweise beantragten Vorschlag des Gewinnvortrags bis zur Änderung der heute im Ergebnis missbräuchlichen Satzungs Vorgabe wird lediglich eine zeitliche Verschiebung der Auszahlung der Dividende bis zur Abhaltung einer (durch einen von den Großaktionären getragenen Antrag) außerordentlichen Hauptversammlung mit entsprechend geändertem Beschlußvorschlag erforderlich.

TOP 3: Entlastung der Mitglieder der Vorstands

Es wird beantragt, den im Jahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu verweigern.

Begründung:

Obwohl die für die Gesellschaft entscheidend wichtige Volkswagen AG durch auch heute noch amtierende Mitglieder der Verwaltung in ihrem ‚Statement of Facts‘ des US-Justizministeriums bereits am 11. Januar 2017 zugegeben hat, das Regelsystem der Diesel-Modelle jahrelang gesetzeswidrig manipuliert zu haben, hat die Verwaltung ihre Verantwortung hierfür bis zum heutigen Tag auf ‚Untergebene‘ abzuwälzen versucht. Die Glaubwürdigkeit hierfür blieb schon bisher gering, weil den Aktionären trotz wiederholter Zusage auf schonungslose Transparenz im Oktober 2015 (u.a. durch den derzeitigen Vorstandsvorsitzenden Pötsch) weiterhin die Ergebnisse der Jones-Day-Untersuchung vorenthalten werden, obwohl das ‚US Statement of Facts‘ keineswegs eine Veröffentlichung der wesentlichen Jones Day Ergebnisse ausschließt. In dem Statement of Facts hat der das Dokument für VW unterzeichnende, heutige Rechtsvorstand Dr. Döss u.a. zugegeben, dass VW die US Behörde EPA konspirativ getäuscht, die Justiz behindert und sich durch Falschangaben Vorteile erworben hat.

Dass dies alles über mindestens acht Jahre bis 2015 nur von subalternen Mitarbeitern ohne jedes Zutun oder Duldung von der Konzernführung erfolgt sein soll, war schon bisher sehr unwahrscheinlich, gerade angesichts der bekannten technischen Detailverliebtheit der Herren Piech und Winterkorn. Dieses fehlgeleitete ‚Schuldverschiebungs-Manöver‘ hat sich nun nach dem Geständnis des früheren Porsche Vorstands und im VW/Porsche Konzern langjährig für die Antriebstechnik zuständigen Wolfgang Hatz am 25.4.2023 („ich räume die mir zur Last gegebenen Vorwürfe vollumfänglich ein“) als Phantombild erwiesen. Schon dadurch ist belegt, dass die Mitglieder des Vorstands auch 2022 die Pflicht verletzt haben, für eine umfassende und transparente Aufklärung der Diesellaffäre zu sorgen.

TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats:

Es wird beantragt, den im Jahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu verweigern.

Begründung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch 2022 die Pflicht verletzt, für eine umfassende und transparente Aufklärung der Diesellaffäre zu sorgen. Der Aufsichtsrat

ist aktienrechtlich dafür verantwortlich, sich zumindest über wesentliche Entwicklungen zu dieser für die Gesellschaft entscheidenden VW-Beteiligung umfassend berichten zu lassen und die daraus zu verfolgenden Maßnahmen durch ihre dort amtierenden Verwaltungs-Mitglieder und die HV Stimmenmehrheit umzusetzen. Da dies auch in 2022 erkennbar nicht erfolgt ist, ist die Entlastung der AR-Mitglieder abzulehnen.

TOP: 7 Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern

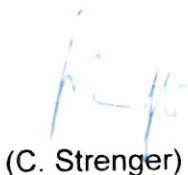
Es wird beantragt, den Wahlvorschlag für Frau Sophie Piech abzulehnen und stattdessen den derzeit amtierenden Herrn Dr. Stefan Piech, CEO der Your Family Entertainment AG, München, für eine weitere Amtsperiode zu wählen.

Begründung:

Ein Aufsichtsrat ist kein Ausbildungsverein für Familienmitglieder der Großaktionäre Piech und Porsche. Es erschließt sich nicht, daß eine 29-jährige Medizin-Doktorandin die erforderlichen Voraussetzungen für die Verfolgung der Unternehmensinteressen zur Wahrung der Interessen aller Aktionäre erfüllt. Im Unternehmensinteresse wird daher beantragt, den unternehmerisch tätigen Herrn Dr. Stefan Piech, CEO der Your Family Entertainment AG, für eine weitere Amtsperiode zu wählen.

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung des Gegenantrags nebst Begründung. Die Begründung des einzelnen Gegenantrags beträgt nicht mehr als 5.000 Zeichen, womit die gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichmachung gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG gewahrt sind.

Mit freundlichen Grüßen



(C. Strenger)

Anlage: Depotbestätigung